

9. Auszahlung

9.1

Auszahlungen sind unter Vorlage einer Aufstellung der entstandenen Ausgaben und der Originalrechnungen bei der Regierung zu beantragen.

9.2

¹Die bewilligte Finanzhilfe wird nach Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen in zwei Raten entsprechend dem Instandsetzungsfortschritt oder dem Erwerb von Hausratsgegenständen wie folgt ausgezahlt:

- 65 % der Finanzhilfe, sobald tatsächlich ausgleichsfähige Ausgaben in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung dieses Betrages nach Maßgabe der Nr. 4.1 oder der Nr. 4.4 rechtfertigen,
- die restlichen 35 % der Finanzhilfe nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises.

²Beträgt die bewilligte Finanzhilfe mehr als 50 000 Euro, kann eine erste Auszahlung bereits erfolgen, wenn 30 % der ausgleichsfähigen Ausgaben angefallen sind, eine weitere, wenn 65 % der ausgleichsfähigen Ausgaben angefallen sind. ³Die restlichen 35 % der Finanzhilfe werden wie im Verfahren nach Satz 1 ausbezahlt. ⁴Bei Ersatzvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden vier Teilraten:

- 30 v. H. nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte,
- 35 v. H. nach der Fertigstellung des Rohbaus einschließlich der Dacheindeckung,
- 25 v. H. nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
- 10 v. H. nach restloser Fertigstellung.